

Beitragsordnung

Präambel

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweiligen Fassung.

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe des Beitrags

Die Höhe der einzelnen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24.03.2018 folgende Beiträge beschlossen:

Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von EUR 20,00.

Fördermitglieder entrichten, wenn sie natürliche Personen sind, einen Jahresbeitrag von mindestens EUR 40,00; juristische Personen entrichten generell mindestens EUR 400,00.

Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der hälftige Beitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Betrages

Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe zzgl. 10% zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands erhoben. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand/Rechnungsführer mitzuteilen.

§ 4 Vereinskonto

Vereinskonto:

Bank: Deutsche Bank

IBAN: DE46 8607 0024 0624 3380 00

BIC: BIC DEUTDEDBLEG

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 6 Änderungen

Änderungen, die die Beitragshöhe betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 15.02.2021 in Kraft.